

# Kinderschutz in der Zahnarztpraxis

## Die Rolle der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

Als Mitarbeiterin in der Zahnarztpraxis hat die ZFA viele unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, in deren Rahmen sie die Patientinnen und Patienten, aber auch deren Familien kennenlernt. **Durch Telefonate, persönliche Kontakte am Empfang, im Wartezimmer oder auch beim Vorbereiten der zahnärztlichen Behandlung, wie z. B. dem Erstellen von Röntgenaufnahmen und Kieferabformungen, oder auch bei selbstständig durchgeführten Prophylaxemaßnahmen und Zahnreinigungen gewinnt sie einen umfassenderen Einblick in die Dynamik zwischen den anwesenden Personen, als es allein in der Untersuchungssituation gewährleistet werden kann. Oft haben ZFAs im Rahmen solcher vorbereitender Tätigkeiten und Prophylaxemaßnahmen einen deutlich besseren Zugang zu den Eltern und Kindern als die Zahnärztin/der Zahnarzt.**

Dieses Potential zur umfassenden Einschätzung einer (familiären) Dynamik sollte dem Praxisteam bewusst sein und es sollte „im Verdachtsfall“ gezielt abgefragt werden.

Hinweise auf eine **problematische Familiensituation** können sein:

- › auffallend ungeduldiger und/oder ruppiger Umgang mit dem Kind/den Kindern
- › gleichgültiger Umgang mit dem Kind/den Kindern
- › übergriffiges Verhalten (verbal oder auch tätlich) in den Praxisräumen
- › auffallend häufiges Versäumen vereinbarter Termine, unterlassene Prophylaxetermine
- › auffallend schlechter Pflegezustand der Kinder/Jugendlichen oder auch Geruch nach Rauch oder Alkohol
- › unerklärtes unbegleitetes Erscheinen kranker Kinder zu einem Zahnarzttermin
- › auffällige Begleitung zu Zahnarztterminen wie z. B. dominant oder gar gewaltbereit auftretende Begleitung, Geruch nach Alkohol bei der Begleitperson etc.

**Hinweis auf eine kritische Situation bezüglich einer Verletzung kann sein, dass die Begleitperson der ZFA etwas Anderes erzählt hat, als der Zahnärztin/dem Zahnarzt. Darauf muss die ZFA diskret hinweisen (also zunächst ohne dass die Begleitperson dies mitbekommt). Erst nach einem „internen“ Gespräch sollten die Eltern durch die Zahnärztin/den Zahnarzt mit dem Widerspruch konfrontiert werden, wenn die akute Situation dies zulässt.**

Das Fehlen einer Teilnahme an Prophylaxemaßnahmen ist bei fehlender Pflicht zwar aus zahnmedizinischer Sicht nicht wünschenswert, kann aber für sich genommen keinen Verdacht auf eine Vernachlässigung begründen. Das Gleiche gilt für einen nicht vorhandenen Versicherungsstatus. Der Grund dafür sollte mit den Personensorgeberechtigten allerdings auch aus diesem Aspekt – Sicherung der Gesundheitsfürsorge – besprochen werden.

Soweit eine technische Unterstützung durch Erinnerungssysteme in der Praxissoftware genutzt wird, sollte ein abgesprochener Umgang mit solchen Erinnerungen erfolgen (bei Zustimmung der Eltern zu dem Erinnerungsverfahren):

- › **Wann** wird zur Erinnerung angerufen?
- › **Wie oft** wird angerufen oder anders erinnert (SMS, E-Mail)?
- › Wie werden die Anrufe/Kontaktversuche **dokumentiert**?

# Kinderschutz in der Zahnarztpraxis

## Die Rolle der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

Gerade die **Dokumentation** einzelner Vorgänge in der Akte kann das Bild abrunden, wenn diese im Zusammenhang betrachtet werden. Wahrgenommene Auffälligkeiten müssen der/dem für das Kind zuständigen Zahnärztin/Zahnarzt darüber hinaus explizit mitgeteilt werden.

Durch unterschiedliche Dienste, Abwesenheiten der Mitarbeitenden und auch eine gewisse Personalfuktuation sind nicht alle Vorfälle einer einzelnen Mitarbeiterin/einem einzelnen Mitarbeiter bekannt. Daher sollte bei bekannten „schwierigen Familien“ regelmäßig, z. B. in einer Teamrunde, besprochen werden, welche Vorgänge es gab und ob eine geänderte Einschätzung zu anderen Handlungen führen sollte. Sind aufgrund der Größe der Praxis solche Besprechungen nicht möglich, müssen andere Erinnerungsregelungen getroffen werden.

Dabei kann es keinen Automatismus geben, sondern in jedem Fall muss auf die Art der Vorkommnisse, deren Wertigkeit und auch deren Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen des Kindes geachtet werden. Hierzu gehört auch, eine grundsätzlich wertschätzende Haltung (siehe Handout „Haltung“ des KKG NRW) gegenüber den Kindern/Jugendlichen, aber auch gegenüber den Eltern zu wahren und sachlich ohne Wertung zu dokumentieren.

Arbeitsrechtlich ist zu beachten, dass die ZFA nicht ohne Wissen ihres Vorgesetzten Schritte unternehmen sollte. Sollte es einen Dissens in der Einschätzung eines Falles geben, sollte zunächst zwingend intern besprochen werden, wie sich damit umgehen lässt. Das Handeln entgegen einer expliziten Anweisung der vorgesetzten Person könnte gegebenenfalls sogar arbeitsrechtliche Schritte nach sich ziehen. Eine Beratung durch das KKG NRW ist jederzeit auch allein für die ZFA möglich und unbedenklich, da keine Patientendaten weitergegeben werden.

